

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An alle Angebote
der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

per Mail über die Trägerverbände

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

16. Dezember 2020

Informationen zur praktischen Umsetzung der Antigen-Tests in der EGH auf der Grundlage der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 14.12.2020 in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Dezember ist eine neue Verordnung in Kraft getreten, mit der die Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13.12.2020 in Schleswig-Holstein umgesetzt werden. Im Bereich der Angebote der Eingliederungshilfe sind hierzu Änderungen in der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vorgenommen worden. Mit der am 14.12.2020 beschlossenen und vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 gültigen Corona-BekämpfVO wird in Schleswig-Holstein eine Testpflicht für Mitarbeiter:innen bestimmter Einrichtungen der EGH eingeführt und geregelt. Danach sollen angestellte sowie externe Mitarbeiter:innen von Wohneinrichtungen der EGH zweimal wöchentlich mit einem Point-of-Care-Antigen-Test (PoC-Antigen-Schnelltest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. [Corona-BekämpfVO](#)

Das Sozialministerium bereitet zurzeit ein ausführliches Informationsblatt zur Umsetzung der Corona-Testverordnung und zur Anwendung von PoC-Antigen-Schnelltests in Einrichtungen und Diensten der EGH vor, das Ihnen in den nächsten Tagen über Ihre Trägerverbände zugehen wird, dann aber auch auf der Internetseite des Landes abrufbar sein wird. Wir möchten Sie allerdings gerne vorab über die für Sie wesentlichen Regelungen zum Antigen-Test und deren praktische Umsetzung in Schleswig-Holstein informieren.

Nicht erfasst von diesem Schreiben ist die etablierte PCR-Testung zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus, die weiterhin als diagnostisches Mittel der Wahl gilt, um (Kontakt-)Personen bei konkreten Covid-19-Ausbrüchen zu testen. Im Vergleich zu diesen stets durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) durchgeführten Testungen haben die PoC-Antigen-Schnelltests eine rein präventive Funktion im Sinne eines „Vortests“, der die Verbreitung des Corona-Virus in den Einrichtungen der EGH verhüten helfen soll.

Verpflichtung zur Durchführung der Antigen-Tests und Freiwilligkeit

Gemäß § 15 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 der **ab dem 16.12.2020** geltenden Corona-BekämpfVO soll das angestellte und das externe (z. B. Zeitarbeitskräfte) Personal von Wohneinrichtungen der EGH (Einrichtungen i. S. des § 42a Absatz 2 Nr. 2 SGB XII) im Sinne eines Personalscreenings zweimal pro Woche mittels Antigen-Test getestet werden. Die **Verpflichtung zur Testung** trifft die/den Betreiber:in der Einrichtung, die/der dieses Personal einsetzt, und sie/er hat sicherzustellen, dass diese Vorschrift in der Einrichtung umgesetzt wird.

In § 15 Absatz 1 Nr. 5 Corona-BekämpfVO ist ausdrücklich eine Soll-Verpflichtung gewählt worden, um den Einrichtungen Zeit für nötige Vorarbeiten zu geben, etwa ein Testkonzept zu erstellen und das erforderliche Test-Personal schulen zu lassen. Dennoch sind alle erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen, um dieser grundsätzlich bestehenden Pflicht schnellstmöglich nachzukommen.

In Regionen mit erhöhter 7-Tage-Inzidenz (ab 200 Neuinfektionen je 100.000 Einw.) ist davon auszugehen, dass zudem auch Besucher:innen von Wohneinrichtungen der EGH der Zutritt nur bei negativem Testergebnis gewährt werden kann. Unabhängig davon wird eine Testung von Besucher:innen bei ausreichender Verfügbarkeit und Durchführbarkeit von Tests bereits unterhalb dieser Schwelle empfohlen.

Für die übrigen Einrichtungen der EGH, die nicht unter § 15 Absatz 3 Corona-BekämpfVO fallen, aber in § 4 Absatz 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) angesprochen sind, gilt nach wie vor, dass sie Testungen mit einem PoC-Antigen-Schnelltest **freiwillig durchführen können**. Zu diesen Einrichtungen gehören (insbesondere) alle in § 15 Absatz 4 und 5 Corona-BekämpfVO genannten Einrichtungen wie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten, Tagesstätten, Frühförderstellen sowie ambulante Dienste der EGH.

Beschaffung der Antigen-Tests

Die Antigen-Tests müssen in Eigenverantwortung über die bekannten Beschaffungswege (Großhandel/Apotheken) bezogen werden. Über den bereits vorhandenen PSA-Shop des Landes können solange dort ausreichende Mengen vorhanden sind Antigen-Tests an kleinere Einrichtungen verkauft werden, die über die normalen Vertriebswege keine Antigen-Tests beziehen konnten.

Alle wichtigen Informationen, wie der Einkauf über den PSA-Shop funktioniert (Anmeldung zum erstmaligen Einkauf, Bestellformular usw.), finden sich hier:

[Informationen für Kunden](#)

Voraussetzungen für die Durchführung der Antigen-Tests

Unabhängig davon, ob eine Testpflicht besteht oder die Testungen auf freiwilliger Basis erfolgen, dürfen Testungen nur unter zwei Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die Einrichtung hat dem ÖGD ein auf der Basis des Muster-Testkonzeptes des Landes erstelltes Test-Konzept zur Genehmigung vorgelegt. [Muster-Testkonzept](#)
- Die Einrichtung hat eine zur Durchführung des Tests geeignete Person ausgewählt und schulen lassen.

Erstellung eines Testkonzeptes

Das Muster-Testkonzept ist sowohl Konzept als auch Antrag auf eine bestimmte Anzahl von zu bewilligenden Tests. Bei Verwendung des Muster-Testkonzeptes besteht kein hoher Prüfaufwand beim ÖGD, die Genehmigung wird so schnell wie möglich erteilt.

Die Erstellung eines Test-Konzeptes ist auch für Einrichtungen erforderlich, die einer Test-Pflicht unterliegen. Soweit Test-Konzepte bereits eingereicht und vom ÖGD festgestellt worden sind, muss kein neuer Antrag gestellt werden.

Solange der ÖGD noch keine Genehmigung erteilt hat (**Übergangsregelung**), können die antragstellenden Einrichtungen PoC-Antigen-Tests nach Maßgabe der Mengen nach § 6 Absatz 3 Satz 3 TestV in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen (30 PoC-Antigen-Tests im Monat je betreuter Person in Wohneinrichtungen der EGH und 15 PoC-Antigen-Tests im Monat je betreuter Person in ambulanten Diensten der EGH).

Personelle Voraussetzungen für die Durchführung der Test

Der Begriff „medizinisches (Fach-)Personal“, den die Hersteller in ihren Beipackzetteln verwenden, ist nicht definiert. Es gibt hierzu keine "Positivliste", sondern maßgeblich ist, dass die konkret handelnde Person über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und die erforderliche Schulung in die Anwendung des jeweiligen Antigen-Tests erhalten hat.

Die Einrichtung hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) insoweit einen Spielraum, trägt aber zugleich die Verantwortung für die Auswahl und erforderliche Qualifizierung sowie Schulung/Einweisung einer geeigneten Person.

Die Durchführung der derzeit verfügbaren Antigen-Tests erfordert einen Rachenabstrich und dementsprechend eine Entnahme unter persönlicher Schutzausrüstung.

Schulungen für die Testdurchführung

Die Schulung des testenden Personals muss inhaltlich sowohl die korrekte Abstrichtechnik als auch die korrekte Anwendung des jeweiligen Testsystems nach den Herstellerangaben zum Inhalt haben. Dabei muss die MPBetreibV beachtet werden, da es sich bei den Antigen-Tests um Medizinprodukte handelt.

Die Schulung muss dokumentiert werden - Wer? Von Wem? Wann? Welche Inhalte?

Wer führt die Schulungen durch?

Die Schulung des Test-Personals für die Abstriche und die sachgerechte Anwendung der PoC-Antigen-Tests nach Herstellerangaben soll möglichst durch niedergelassene (Haus-)Ärztinnen/Ärzte oder Betriebsärztinnen/Betriebsärzte durchgeführt werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) hat alle betreuenden Haus- und Heimärzte aufgerufen, sich aktiv an die Einrichtungen zu wenden, um ein entsprechendes Schulungsangebot zu unterbreiten. Dessen ungeachtet sind alle Einrichtungen aufgefordert, proaktiv Kontakt mit den niedergelassenen (Haus-)Ärztinnen und Ärzten in

der Region aufzunehmen und um eine möglichst kurzfristige Schulung zu bitten. Alternativ können sich die Einrichtungen auch an ihre Betriebsärztinnen/Betriebsärzte wenden.

Für die zu Schulenden ist die Schulung kostenfrei.

Kostenerstattung, Dokumentation, Datenschutz

Einrichtungen, die entsprechend der TestV freiwillig oder nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 Corona-BekämpfVO verpflichtende PoC-Antigen-Schnelltests durchführen, haben einen Anspruch auf Erstattung der Anschaffungskosten pro durchgeführten Test bis zu einer maximalen Höhe von 9 Euro, soweit dieser Test den Mindestkriterien des RKI genügt (s.u.).

Die Landesregierung hat entschieden, dass darüber hinaus den Einrichtungen der EGH für die Durchführung, z.B. zusätzliche personelle Aufwendungen, 9 Euro pro verpflichtend durchgeführtem Test aus Landesmitteln erstattet werden. Wir informieren Sie, sobald wir Näheres zum Verfahren mitteilen können.

Es sind Antigen-Tests von unterschiedlicher Qualität auf dem Markt erhältlich. Es sollen nur Tests zur Anwendung kommen und es werden daher nur die Kosten solcher Tests ersetzt, die die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem RKI festgelegten **Mindestkriterien** erfüllen: [Mindestkriterien](#)

Die Erstattung der Beschaffungskosten wird über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) abgewickelt. Bevor die Erstattung der Beschaffungskosten bei der KVSH beantragt werden kann, muss sich die Einrichtung oder der Dienst bei der KVSH registrieren: [Formular für die Registrierung bei der KVSH](#)

Für die (monatsweise) Abrechnung der durchgeführten Tests steht bei der KVSH in Kürze ein Formular für alle Nicht-KV-Mitglieder zum Download bereit: [KVSH-Infos für Abrechnung](#)

Die Datenweitergabe ist im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes rechtlich abgesichert. § 8 IfSG regelt die Meldepflicht für Einrichtungsleitungen. Es handelt sich beim Antigen-Test um einen Direktnachweis des Erregers und dieser unterliegt damit der Meldepflicht.

Bei der Dokumentation der Testungen müssen daher in allen Fällen, das heißt also unabhängig vom Ergebnis, die Personendaten erfasst werden. Trägerverbände und das RKI halten entsprechende Dokumentationsformulare vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hempel

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>